



Mag. Oliver Preiss ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Partner der CONFIDA Süd Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Klagenfurt. www.confida.at

Neue KESt, neue Rechtsform?

Die Erhöhung der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 auf 27,5 Prozent gilt grundsätzlich für alle ab 1. Jänner 2016 zufließenden Einkünfte aus Kapitalvermögen. Dazu zählen etwa Dividenden, sonstige Gewinnausschüttungen, Anleihezinsen, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen wie Substanzgewinne oder Zuwendungen von Privatstiftungen. Lediglich für Bankguthaben und Sparbuchzinsen beträgt die KESt unverändert 25 Prozent.

Die Gesamtsteuerbelastung für ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften erhöht sich dadurch von derzeit 43,75 auf 45,625 Prozent. Durch diese Erhöhung der Gesamtsteuerbelastung erscheint es für viele mittelständische Unternehmen sinnvoll, sich über eine Änderung der Rechtsform Gedanken zu machen.

Vor Inkrafttreten der Steuerreform waren Einkommensteuerpflichtige (unter Berücksichtigung des Gewinnfreibetrages) bis zu einem Gewinn von 485.000 Euro günstiger besteuert als ausschüttende GmbHs. Diese Grenze hat sich deutlich nach oben verschoben. Einzelunternehmen werden nun bis zu einem Gewinn von 795.000 Euro steuerlich zum Teil wesentlich günstiger besteuert als ausschüttende GmbHs.

Mit uns wachsen.

www.kwt.or.at



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
Landesstelle Kärnten